

AMTSBLATT

DES LANDKREISES NEUMARKT I.D.OPF.



Landratsamt Neumarkt i.d.OPf.
Postfach 1405
92304 Neumarkt

Öffnungszeiten:
Montag - Dienstag
Mittwoch, Freitag
Donnerstag

08.00 - 16.00 Uhr
08.00 - 12.00 Uhr
08.00 - 18.00 Uhr

Telefon: 09181/470-0
Telefax: 09181/470 320
Email: landratsamt@landkreis-neumarkt.de

Das Amtsblatt wird veröffentlicht unter <http://www.landkreis-neumarkt.de> als.pdf-Datei.

Nr. 7

27.03.2019

2019

Inhaltsverzeichnis

Seite

Teil I: Amtliche Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Landkreises

Verordnung des Landratsamtes Neumarkt i.d.OPf. über das Heilquellenschutzgebiet für den Brunnen „Kloster St. Josef Quelle“ in der Stadt Neumarkt i.d.OPf. im Landkreis Neumarkt i.d.OPf. der Kongregation der Schwestern vom Göttlichen Erlöser (Niederbronner Schwestern) Provinz Deutschland KdöR, Kloster St. Josef, Wildbad 1, 92318 Neumarkt i.d.OPf. vom 20. März 2019

41

Öffentliche Zustellung (Art. 15 VwZVG)

46

Teil II: Sonstige Bekanntmachungen

Teil I: Amtliche Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Landkreises

41-642/2-12-2007/079

Verordnung des Landratsamtes Neumarkt i.d.OPf. über das Heilquellenschutzgebiet für den Brunnen „Kloster St. Josef Quelle“ in der Stadt Neumarkt i.d.OPf. im Landkreis Neumarkt i.d.OPf. der Kongregation der Schwestern vom Göttlichen Erlöser (Niederbronner Schwestern) Provinz Deutschland KdöR, Kloster St. Josef, Wildbad 1, 92318 Neumarkt i.d.OPf. vom 20. März 2019

Das Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. erlässt auf Grund des § 53 Abs. 4 und 5 i. V. m. § 51 Abs. 2 und § 52 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254) i. V. m. Art. 31 Abs. 2 und Art. 63 Abs. 4 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Februar 2018 (GVBl. S. 48) folgende

V e r o r d n u n g

§ 1 Allgemeines

Zur Sicherung des als Heilquelle anerkannten Brunnens „Kloster St. Josef Quelle“ wird in der Stadt Neumarkt i.d.OPf. das in § 2 näher umschriebene Heilquellenschutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 6 erlassen.

§ 2 Schutzgebiet

(1) Das Schutzgebiet besteht aus

- 1 Fassungsbereich (Zone I),
- 1 inneren Schutzzone (Zone A),
- 1 äußeren Schutzzone (Zone B).

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sind in dem im Anhang (Anlage) veröffentlichten Lageplan eingetragen. Für die genaue Grenzziehung ist ein Lageplan im Maßstab 1 : 1.000 maßgebend, der im Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. und in der Stadt Neumarkt i.d.OPf. niedergelegt ist; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

(3) Die genaue Grenze der Schutzzone verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Schutzzonengrenze ein Grundstück schneidet, auf der der Fassung näheren Kante der gekennzeichneten Linie.

(4) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht. Der Fassungsbereich ist mit der Brunnenstube identisch. Er ist durch ein Hinweiszeichen kenntlich zu machen.

§ 3 Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Fassungsbereich (Zone I)

Der Fassungsbereich ist mit der Brunnenstube identisch.
Innerhalb des Fassungsbereiches ist verboten:

1. Betreten und Befahren außer für unmittelbare Wartungsarbeiten am Brunnen durch eingewiesenes Personal.
2. Lagerung und / oder Abfüllung von chemischen Substanzen jeglicher Art.
3. Aufstellung und Betrieb von technischen Anlagen, die nicht ausschließlich der Förderung des Quellwassers dienen.
4. Veränderungen der baulichen Gegebenheiten, insbesondere Vertiefung des Geländes (Schächte/Keller).

(2) Innere Schutzzone (Zone A)

Die innere Schutzzone (Zone A) umfasst den Bereich mit einem Radius von 50 m um die Quelle. Die Zone A entspricht dem unmittelbaren Absenkungstrichter im Betriebszustand. Innerhalb der Zone A sind verboten:

1. Bohrungen jeglicher Art.
2. Sprengungen jeglicher Art.
3. Aufstauen, Absenken und Umleiten des Grundwassers.
4. Zutageleiten, Ableiten und Zutagefördern von Grundwasser; die Förderung von Grundwasser aus der bestehenden Quelle ist in geringem Umfang schutzzonenunschädlich.
5. Erdaufschlüsse jeglicher Art zwischen 1,50 m u. GOK und 445 m ü.NN soweit diese die Tonschichten (Opalinuston, Lias-Tone) erreichen.
6. Einleiten, Versickern oder Ableiten von flüssigen Stoffen jeglicher Art in den Untergrund.

(3) Äußere Schutzzone (Zone B)

Die äußere Schutzzone (Zone B) umfasst die Fl.Nrn. 3051, 3052, 3010/3 sowie Teile von Fl.Nr. 1401/2 (Gemarkung Neumarkt i.d.OPf.). Innerhalb der Zone B sind verboten:

1. Bohrungen in Tiefen von unter 435 m ü.NN.
2. Bergbau jeglicher Art.
3. Sprengungen jeglicher Art.
4. Aufstauen, Absenken und Umleiten des Grundwassers.
5. Zutageleiten, Ableiten und Zutagefördern von Grundwasser.
6. Erdaufschlüsse jeglicher Art mit Tiefen unter 445 m ü.NN.
7. Einleiten, Versickern oder Ableiten von flüssigen Stoffen jeglicher Art in die Tonschichten (Opalinuston, Lias-Tone); für die Versickerung von Regenwasser in die hangenden Sande ist ein ausreichendes Gefälle nachzuweisen um Stauwasser zu verhindern.
8. Einrichtung und Betrieb von Heizungs- und Kühlanlagen bzw. Anlagen zur Energiegewinnung, welche die Boden und / oder Grundwassertemperatur nutzen (Wärmepumpen, geothermische Anlagen).

§ 4 Befreiungen

- (1) Für die Erteilung von Befreiungen von den Verboten des § 3 gilt § 53 Abs. 5 i. V. m. § 52 Abs. 1 Sätze 2 und 3 WHG.
- (2) Die Befreiung nach § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG ist widerruflich; sie kann mit Inhalts- und Nebenbestimmungen verbunden werden und bedarf der Schriftform.

- (3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Neumarkt i.d.OPf vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

§ 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Neumarkt i.d.OPf. zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.

§ 6 Kennzeichnung des Schutzgebietes

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen des Fassungsgebietes und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 103 Abs. 1 Nr. 8 a, Abs. 2 WHG und Art. 74 Abs. 2 Nr. 1 BayWG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot nach § 3 zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Befreiung verbundenen Inhalts- und Nebenbestimmungen zu befolgen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Neumarkt i.d.OPf. in Kraft.

Neumarkt i.d.OPf., den 20. März 2019

LANDRATSAMT Neumarkt i.d.OPf.

gez.

Willibald Gailler
Landrat

ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG (Art. 15 VwZVG)

”Für **Frau Franziska Notburga Blasel**
geb. 12.02.1987
zuletzt wohnhaft in 92345 Dietfurt, Eutenhofen 19
derzeit unbekanntes Aufenthalts,

ist an der Bekanntmachungstafel des Landratsamtes Neumarkt i.d.OPf. der Bescheid des Landratsamtes Neumarkt i.d.OPf. vom 19.03.2019, kfz24 / PAR-F303 / Ge, zum Zwecke der öffentlichen Zustellung (Art. 15 VwZVG) ausgehängt.”

Neumarkt i.d.OPf., 19.03.2019
LANDRATSAMT NEUMARKT I.D.OPF.
KFZ-ZULASSUNGSBEHÖRDE

Gerner

Teil II: Sonstige Bekanntmachungen

Willibald Gailler, Landrat